

Fahrkosten

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Ihre Merck BKK Fahrkosten zu medizinischen Behandlungen übernehmen. Anbei erhalten Sie eine Übersicht der gesetzlichen Regelungen:

Im Notfall die 112

Im Notfall können Sie den Rettungsdienst unter der **112** erreichen. Dieser kümmert sich um die Erste Hilfe und bringt Patienten bei Bedarf direkt in's Krankenhaus.

In dringenden, jedoch nicht lebensbedrohlichen Fällen steht Ihnen der ärztliche Bereitschaftsdienst außerhalb der normalen ärztlichen Sprechzeiten zur Verfügung. Diesen erreichen Sie unter der bundesweit einheitlichen Tel. **116 117**.

Wann übernimmt die Merck BKK Fahrkosten?

Wir übernehmen die Fahrkosten, wenn Fahrten zu medizinischen Leistungen zwingend medizinisch notwendig sind. Das gilt für:

- Rettungsfahrten
- Krankentransporte mit dem Krankenwagen
- Fahrten zur voll- und teilstationären Behandlung
- Vor- und nachstationären Behandlung
- Fahrten zur ambulanten Operation, wenn eine eigentlich geplante stationäre Behandlung vermieden wird
- Fahrten zur Entbindung im Krankenhaus
- Transporte zu ambulanten Behandlungen, durch die sich eine an sich gebotene voll- oder teilstationäre Behandlung vermeiden oder verkürzen lässt

Fahrten zur ambulanten Behandlung

In besonderen Ausnahmefällen kann die Merck BKK auch Fahrkosten zur ambulanten Behandlung übernehmen. Für einige Fahrten ist eine Genehmigung erforderlich. Um nachträgliche Überraschungen zu vermeiden bitten wir um Vorlage oder Kontaktaufnahme bei der Merck BKK **vor Antritt der Fahrt**.

Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist denkbar bei z. B.:

- Fahrten zur Dialyse und zur onkologischen Chemo- oder/und Strahlentherapie
- Fahrten zu anderen hochfrequentierten Behandlungen, wenn diese über einen längeren Zeitraum erforderlich sind und wenn ohne die Fahrten eine schwere, nicht umkehrbare Schädigung bzw. lebensbedrohliche Situation eintritt.*
- Fahrten zu ambulanten Behandlungen bei Vorliegen eines Pflegegrads 3, 4 oder 5. Beim Pflegegrad 3 muss zusätzlich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität vorliegen.
- Fahrten zu ambulanten Behandlungen, wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „aG“, „H“ oder „Bl“ besitzen.
- Fahrten zur ambulanten Behandlung über einen längeren Zeitraum, wenn Sie weder einen Schwerbehindertenausweis, noch einen Pflegegrad von mindestens 3 haben, aber ebenso stark in Ihrer Mobilität eingeschränkt sind.*

(* Es wird empfohlen, eine Antragsstellung beim Versorgungsamt für die Anerkennung eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ in Erwägung zu ziehen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Versorgungsamt.)

Gesetzliche Zuzahlung

Die gesetzliche Zuzahlung für Fahrkosten beträgt 10% der Kosten, mindestens 5 € und maximal 10 € je Fahrt, jedoch nicht mehr, als der tatsächliche Fahrpreis (gilt nicht für Fahrten im Rahmen einer Entbindung und für Versicherte mit einer Zuzahlungsbefreiung nach § 62 SGB V). Auch Fahrten für Kinder unter 18 Jahren sind zuzahlungspflichtig.

Bei Fahrten zur Dialyse, Chemo- und Strahlentherapie müssen Versicherte der Merck BKK nur für die erste und letzte Fahrt eine Zuzahlung leisten.

Fahrten zur Rehabilitation sind generell zuzahlungsfrei.

Öffentliche Verkehrsmittel

Bei öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Bus und Bahn) übernehmen wir grundsätzlich die kompletten Kosten abzüglich gesetzlicher Zuzahlung. Dabei werden jedoch alle Fahrpreisermäßigungen (Jobticket, Bahncard, Tagestickets, Wochen- und Monatskarten im Vergleich zu Einzeltickets) berücksichtigt. Bitte lassen Sie sich vom gewählten Transportunternehmen vorab beraten. Sitzplatzreservierungen und sonstige Zusatzleistungen können nicht berücksichtigt werden.

Damit wir Ihnen die Kosten erstatten können, senden Sie uns bitte alle Fahrscheine im Original sowie den ausgefüllten Antrag Ihrer Merck BKK.

Krankenwagen oder Rettungswagen

Kranken- und Rettungstransportunternehmen rechnen die Kosten direkt mit der Merck BKK ab. Die Zuzahlung wird in der Regel nachträglich von Ihrer Merck BKK angefordert.

Privates Kraftfahrzeug (PKW)

Nutzen Sie ein privates Auto, erstatten wir Ihnen dem Grunde nach 20 Cent je gefahrenen Kilometer. Die Erstattung ist jedoch begrenzt auf die Kosten, die für dieselbe Fahrt für ein öffentliches Verkehrsmittel angefallen wären.

Taxi oder Mietwagen

Wenn Sie ein Taxi oder einen Mietwagen benötigen, rechnen wir Kosten bis zur Höhe der vertraglichen Vergütung direkt mit dem Taxiunternehmen ab. Sollten Sie im Einzelfall zunächst selber zahlen, reichen Sie uns bitte die Quittung im Original zusammen mit der ärztlichen „Verordnung einer Krankenförderung“ für die Fahrt zur Erstattung ein. Bitte achten Sie dabei darauf, dass folgende Informationen aus der Taxiquittung ersichtlich sind:

- Wer wurde transportiert (voller Name)
- Transportweg (von – nach)
- Preis der Fahrt
- Datum des Transports

Bitte beachten Sie, dass die Nutzung eines Taxis nur in medizinisch notwendigen Fällen möglich ist. Die Inanspruchnahme eines Taxis ausschließlich aus Gründen der schlechten Anbindung, Wartezeiten oder der Bequemlichkeit ist ausgeschlossen. Vorrangig sind in solchen Fällen immer öffentliche Verkehrsmittel und/oder PKW.

Voraussetzungen

Die Merck BKK übernimmt grundsätzlich die Fahrkosten zum nächsterreichbaren geeigneten Behandler. Ihr Arzt/Ihre Ärztin muss vorab die medizinischen Voraussetzungen prüfen sowie das erforderliche Transportmittel bestimmen. Bei Fahrten mittels Taxi ist zusätzlich eine „Verordnung einer Krankenförderung“ auszustellen.

Haben sie noch Fragen?

Gerne stehen Ihnen unsere Spezialistinnen und Spezialisten für weitere Fragen zur Verfügung. Diese können Sie unter der **06151-72 8942** erreichen.

Unsere Servicezeiten:

Mo. – Do.	7 - 17 Uhr
Fr.	7 - 16 Uhr

Die Merck BKK wünscht Ihnen alles Gute und vor allem Gesundheit!